



Abb. 1: Das BHKW der H. & E. Reinert Westfälische Privat-Fleischerei GmbH versorgt das Unternehmen mit 1480 kW elektrisch sowie mit einer Feuerungswärmeleistung von 3430 kW thermisch.

Foto: Reinert

Wandel im Energierecht birgt viele Risiken

Wachsende Komplexität stellt Unternehmen vor eine große Herausforderung

Komplexere, energierechtliche Rahmenbedingungen stellen insbesondere Unternehmen mit eigenen Stromerzeugungsanlagen wie beispielsweise Photovoltaik oder Blockheizkraftwerk (BHKW) zunehmend vor Probleme: Meldepflichten, Anträge und Genehmigungen kosten Zeit und fordern einen fachgerechten Blick auf alle Vorgänge. Die Bewältigung der Aufgaben verlangt zunehmend technisches, energiekaufmännisches und juristisches Fachwissen gleichermaßen, sodass die in der Regel mit den energie-administrativen Aufgaben „nebenbei“ betrauten Mitarbeiter aus den Bereichen Technik, Controlling oder Rechnungswesen die Prozesse oft nicht mehr umfassend und sicher beherrschen können.

Von Ingo Schmidt und Sebastian Igel

Experten warnen vor Nachlässigkeiten insbesondere im Hinblick auf Meldepflichten und raten zu einem umfassenden Energierecht-Check durch einen Energie-Administrator, denn Versäumnisse können zu hohen Nachforderungen führen. Die gesicherte Energieversorgung in der Fleischindustrie stellt zukünftig eine immer größere Herausforderung dar. Dabei geht es nicht nur um eine gesicherte Energieversorgung, die zu jedem Zeitpunkt die benötigten Energiemengen bereitstellen, sondern auch um geringe Energiekosten. „Besonders in dem Dschungel der Verordnungen und Abgaben ist dies heutzutage nicht mehr ganz einfach“, erklärt Tobias Peselmann vom Netz Ingenieurbüro in Riesenbeck.

Der Gesetzgeber schließt Datenlücken

Mit den Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, sehen sich die Unternehmen mit schärferen Konsequenzen konfrontiert: Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel verloren gingen, drohen heute schlimmstenfalls satte Nachforderungen. Bei einer Aberkennung des „Eigenversorger-Status“ beispielsweise zahlen Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle EEG-Umlage nach, die leicht siebenstellige Beträge erreichen kann.

Der Gesetzgeber verfolgt seit längerem das Ziel, die Basis der EEG-Zahler zu erweitern und schließt dazu Datenlücken im Bereich von Eigen-

versorgungskonzepten. Hierbei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und der Überprüfung von Eigenversorgungskonstellationen, die bis 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren. Bisher sind die Institutionen zur Erhebung und Einziehung von Steuern, Abgaben und EEG-Umlagen wie Hauptzollamt, Übertragungsnetzbetreiber oder Bundesnetzagentur nur schlecht vernetzt gewesen, aber mit den neuen Meldeverpflichtungen ändert sich das. Die Einführung eines online-basierten Marktstammdatenregisters, das ab dem 1. Juli 2017 seinen Betrieb durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) aufnimmt, unterstreicht diese Bemühungen. Das Register erfasst Neuanlagen und Bestandsanlagen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer und konventioneller Energie, von Strom und Gas. Außerdem werden bestimmte Verbrauchsanlagen sowie die Betreiber sämtlicher Anlagen registriert.

Jährliches Kostenrisiko



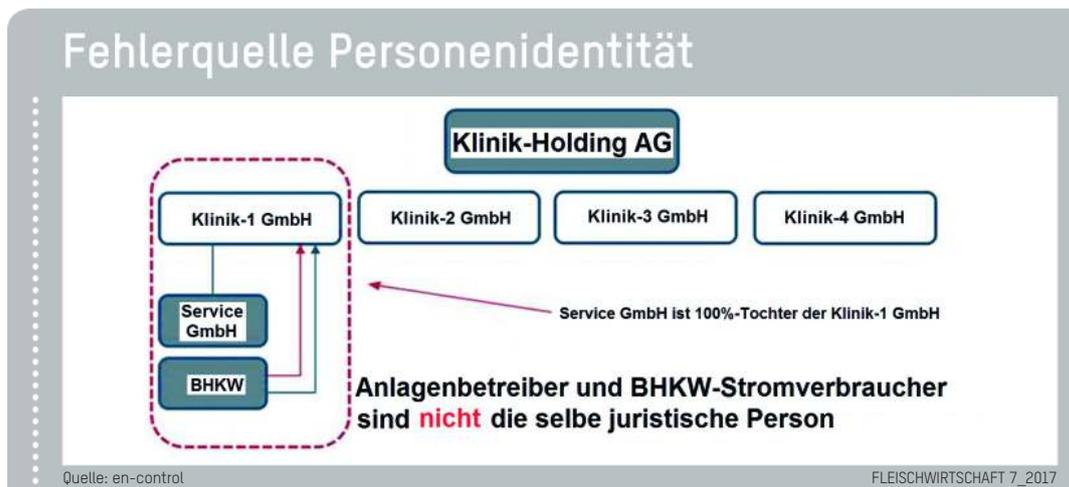
Quelle: en-control

FLEISCHWIRTSCHAFT 7_2017

Die jährlichen EEG-Umlagen einer durchschnittlichen Holding mit drei Standorten und je einem BHKW mit einer elektrischen Leistung von 250 kW, die in der Summe etwa 5 GWh Strom per anno produzieren.

Schärfere Konsequenzen für Eigenversorger

Darüber hinaus knüpft die neue Gesetzgebung schärfere Konsequenzen an die Mitteilungspflichten. Nur ein Beispiel: Verstößt der Eigenversorger gegen die in § 74a Abs. 1 EEG 2017 statuierte Pflicht zur Mitteilung derjenigen Umstände, die für die grundsätzliche Beurteilung der Eigenversorgungs constellation maßgeblich sind, so droht gemäß § 61f Abs. 2 EEG 2017 die Erhöhung der EEG-Umlagepflicht um 20 Prozentpunkte. Verstößt er demgegenüber gegen die in § 74a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 statuierte Pflicht zur bilanzkreisscharfen Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen, so findet gem. § 61f Abs. 1 EEG 2017 erst gar keine Verringerung der EEG-Umlage statt. Der Eigenversorger muss dann für den selbst produzierten Strom, wie für Netzstrom die volle EEG-Umlage von zurzeit 6,88 ct/kWh zahlen. Neu ist auch, dass ein Eigenversorger nach § 74a EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen hat, ob und ab wann er sich mit elektrischer Energie selbst versorgt. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Leistung die Stromerzeugungsanlage liefert und ob und warum keine oder eine verminderte EEG-Umlage zu zahlen sei.



Auch eine Energieversorgung 100%iger Töchter einer Holding aus dem eigenen BHKW stellt vor dem Energierecht eine Lieferung dar, wenn diese Töchter anders bezeichnet sind.

Experten warnen vor Risiken

Unternehmen mit eigener Stromversorgung entstehen nach Meinung von Fachleuten insbesondere deshalb, weil die oftmals mit der Gesamtheit der Energiethemen betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über entsprechendes Know-how, noch über notwendige zeitliche Ressourcen verfügen. Am Beispiel von Kliniken und Krankenhäusern treten die Probleme bereits drastisch hervor. Die zusätzlichen Auf-

Damit Ihre Produkte auch kalt in Bewegung bleiben



Der Zip Roll von Air Liquide ist die vielseitige, flexible und produktive Lösung für das Frosten lose rollender Produkte.

Durch den Einsatz kryogener Kälte, die perforierte Drehtrommel und viele innovative Details des Zip Rolls verkürzen sich nicht nur die Durchlaufzeiten, die Produkte verkleben und verblocken nicht und erleiden nur minimalen Wasserverlust. Sie behalten eine perfekte Form und eine geschmackvolle Optik – und das alles bei niedrigen Investitionskosten.



Energie-Administrator



Quelle: en-control

FLEISCHWIRTSCHAFT 7_2017

Ein Energie-Administrator verfügt über notwendiges Fachwissen und übernimmt zuverlässig alle energie-administrativen Angelegenheiten eines Unternehmens.

gaben in Kliniken und Krankenhäusern und die damit verbundenen Risiken einer falschen oder nicht fristgerechten Bearbeitung dürften nicht in einer fachfremden Abteilung, wie der Technik abgeladen werden. „Es käme doch auch niemand auf die Idee, den Leiter Rechnungswesen damit zu beauftragen, die Instandsetzung einer Lüftungsanlage zu überwachen“, bemerkt Horst Träger, Präsident der Fachvereinigung Krankenhaustechnik e. V. (FKT). Da es sich um energierechtliche und energieadministrative Fragestellungen handele, fielen diese Aufgaben der kaufmännischen Leitung zu, doch auch dort fehle in der Regel entsprechendes energiewirtschaftliches und energierechtliches Fachwissen. Wilhelm Stock, geschäftsführender Inhaber des Ingenieurbüros Energie Revision W. Stock in Braunschweig, sieht die drohende Problematik nicht auf den Kliniksektor beschränkt: „Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es den meisten Unternehmen mit eigener Stromversorgung im Hinblick auf Kapazitäten und Qualifikationen an den personellen Ressourcen für die Bewältigung der energieadministrativen Aufgaben fehlt.“

Was den Kliniken bisher locker von der Hand ging, könnte sich somit morgen als überaus fehlerhaft erweisen – mit drastischen Nachforderungen auf der einen Seite, aber auch einem erhöhten Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung auf der anderen. So entdecken Fachleute der en-control, Gesellschaft für Energie-Controlling aus Hannover, fehlerhafte Angaben beispielsweise bei den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Strom an Dritte, wie Kiosk oder Kantine. Denn auch eine unentgeltliche oder über eine Pauschale abgerechnete Weitergabe von Strom stelle eine Stromlieferung dar, womit faktisch der Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EltVU) bei dem Stromleistenden vorliege. Auch bei einer Holding mit 100%igen Töchtern liegt keine Eigenversorgung vor, wenn die eine Tochterunternehmung ein BHKW betreibt und eine andere Tochterunternehmung den BHKW-Strom verbraucht. Energierechtlich wird nicht eine gesellschaftsrechtlich-wirtschaftliche Betrachtung zugrunde gelegt, sondern die formal-juristische Bezeichnung.

Ebenso häufig treten Verstöße gegen die eichrechtlichen Vorschriften auf sowie Verstöße gegen energie- beziehungsweise stromsteuerliche Vorgaben oder etwa die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigen-erzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe der Jahre zu drohenden Nachzahlungen im sechs- und sogar siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Energie-Administrator bietet Lösungen

Ein mittelgroßes Unternehmen kann somit aktuell mehrere Markttrollen im Energierecht einnehmen: Neben der eines Verbrauchers oft noch die eines Lieferanten, wenn es Strom und / oder Wärme an Dritte liefert, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenerzeugers sowie eines Schuldners. All diesen Rollen rechtlich und hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gerecht zu werden, ist eine oft unterschätzte Herausforderung.

Eine Prüfung aller energierechtlich zwingenden und energiewirtschaftlich sinnvollen Fragen lohnt sich insbesondere auch im Haftungsinteresse der Geschäftsleitungen in den meisten Fällen. Um Nachteile zu vermeiden, geben Unternehmen inzwischen den energierechtlich-administrativen Teil ihrer Energieversorgung komplett in die Hände von sogenannten Energie-Administratoren. Sie prüfen bestehende Vorgehensweisen dahingehend, ob sie noch der ursprünglichen Zielsetzung und den aktuellen rechtlichen Rahmensetzungen entsprechen. Ferner übernehmen sie Aufgaben wie die Erstellung von internen Energieverrechnungen, Anmeldungen und Meldungen sowie Beantragungen. Damit stehen die Auftraggeber rechtlich auf der sicheren Seite und senken gegebenenfalls ihre Kosten, denn regelmäßig werden bei den Prüfungen investitionsfreie Ansätze aufgedeckt, mit denen die Mandanten ihre mit dem Energiebezug verbundene Steuern- und Abgabenlast senken können. Die Beratungsgesellschaft en-control bietet diese Unterstützung mit ihrem Leistungspaket „Energie-Administrator“ – eine Prüfung aller energierechtlich relevanten und energiewirtschaftlichen Prozesse zu einem individuellen Pauschalpreis an.

Innovative Ansätze aufdecken

Die zunehmende Komplexität im Energiemarkt und den zu beachtenden energierechtlichen Vorgaben bieten auch neue Chancen zur Kostenoptimierung. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Fleischwirtschaft nicht (mehr) vorrangig mit rein technischen Ansätzen zur Kostenminderung wie zum Beispiel dem Einsatz energieeffizienter Pumpen und Antriebe beschäftigen, sondern auch über bisher Ungewohntes nachdenken. Ein effektiver Ansatz zur Kostenminderung besteht für Unternehmen mit mehreren Standorten in einem standortübergreifenden Lastmanagement.

In der Fleischwirtschaft sind schon heute in großer Anzahl Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK) im Einsatz. Daneben existieren große Kapazitäten im Bereich der Kälteerzeugung. KWK- und Kälteanlagen eignen sich hervorragend zu einem standortübergreifenden Lastmanagement, da ihr Betrieb nicht unmittelbar mit den Produktionsabläufen verzahnt ist. Da sich Wärme und Kälte relativ gut „speichern“ lassen, können die Kältespeicher zu Zeiten mit besonders niedrigen oder sogar negativen Strompreisen „geladen“ werden. Alle Standorte werden darüber hinaus aus einem eigenen Sub-Bilanzkreis mit Strom versorgt, was eine „Last-Optimierung“ über alle Standorte ermöglicht.

Ziel ist es, die Gesamt-Leistungsaufnahme aller Standorte und damit die Stromkosten zu senken. Stromintensive Arbeitsprozesse werden standortübergreifend entzerrt, was zum Beispiel schon durch einen 20-minütigen Versatz bei Arbeitsbeginn oder Pausen leicht erreichbar ist. Für diese Maßnahmen können (in Abhängigkeit von Unternehmens- und Projektparametern) Fördermittel aus folgenden Förderprogrammen in Anspruch genommen werden:

- Messtechnik nach Standards des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und System-Optimierung
- BAFA-Kälteförderung

Natürlich erfordert die Einrichtung eines eigenen Subbilanzkreises umfassendes energiewirtschaftliches und energierechtliches Know-how, doch der erzielbare Nutzen rechtfertigt den Aufwand allemal.



Ingo Schmidt

studierte Germanistik an der Universität Bremen und arbeitet seit 2003, nach Beendigung eines Volontariats, als Freier Journalist mit Schwerpunkt Umwelt- und Energietechnik.



Sebastian Igel

studierte nach einer kaufmännischen Ausbildung Rechtswissenschaften in Hannover und Madrid. Er wechselte 2004 als geschäftsführender Gesellschafter in ein beratendes Unternehmen für Energie-Effizienz-Systeme. Ende 2006 gründete er en-control, Gesellschaft für Energie-Controlling.

Anschriften der Verfasser

Ingo Schmidt, PR Bremen, Englischer Berg 47, 27321 Thedinghausen; Sebastian Igel, en-control, Gesellschaft für Energie-Controlling, Straße der Nationen 5, 30539 Hannover